

---

## Fall: Der teure Panda

Boy-Heinz Jürgens

Hamburg, 17.12.2016

Rechtsanwalt

### 1. Vermerk:

Wie vereinbart erscheint heute um 10.00 Uhr die langjährige Mandantin Frau Regine Kiesow, Anschrift nunmehr: Geldchaussee 13, 20354 Hamburg. Sie ist eingetragene Kauffrau. Sie überreichte eine Klagschrift einer Frau Pia Paul vom 13.12.2016 (dem Vermerk beigelegt als Anlage 1). Diese wurde ihr mit Post vom heutigen Tage zugestellt. Bei Gericht wird sie unter dem Aktenzeichen 12 C 2032/16 geführt. Prozessleitende Anordnungen sind bislang nicht ergangen.

Sie erklärt: „Wie sie wissen, betreibe ich einen Schrottplatz mit angegliedertem Abschleppunternehmen. Am 04.05.2016 hatte die Klägerin einen Unfall. Die Polizei rief mich an, um das Fahrzeug der Klägerin abzuschleppen und auf meinen Stellplatz für abgeschleppte Fahrzeuge zu bringen. Der Polizist mit dem ich sprach, hieß glaube ich Meyer. Er sagte mir, dass er über das Autotelefon seines Peterwagens über die Freisprechanlage mit mir spreche und dass Frau Paul neben ihm sitze und mithöre. Ich sprach kurz dann auch direkt mit ihr. Ich sagte ihr, dass ich ihr Fahrzeug gerne abschleppen werde, sie allerdings darauf hinweisen müsse, dass für die Zeit, die das Fahrzeug auf meinem Hof steht, eine Gebühr von 8,00 € pro Tag zu zahlen sei. Frau Paul erklärte sich damit ausdrücklich einverstanden. Ich meine, sie sagte wörtlich so etwas wie „Alles klar.“ oder so.

Ich habe dann das Fahrzeug abschleppen lassen und es noch am selben Tag auf meinen Hof gestellt. Die Klägerin ließ dann länger nichts von sich hören. Sie kam erst am 04.07.2016 bei mir auf dem Abstellplatz vorbei und wollte ihr Auto wiederhaben. Ich errechnete die Standgebühr für die Standzeit bis zu diesem Tage,

---

dies waren 496,- € (62 Tage á 8,- € pro Tag) und addierte die Abschleppkosten von 120,- € hinzu. Ich nannte Frau Paul den Gesamtbetrag von 616,- € und sagte sinngemäß, dass sie ihr Auto gleich wiederhaben könne, wenn sie diese Summe bezahle. Sie äußerte sich dahingehend, dass sie dies nicht einsehe. Schließlich bestünde überhaupt kein Vertrag zwischen uns. Außerdem sei eine Standgebühr von 8,- € Wucher. Sie ging dann ohne zu zahlen.

Das habe ich gar nicht verstanden, schließlich hatten wir uns über die Standgebühr von 8,- € pro Tag doch ausdrücklich geeinigt. Die Standgebühr von 8,- € pro Tag ist auch branchenüblich. Dafür werden die Fahrzeuge auch bewacht und sind versichert. Meine Kollegen, der Klaus Mayer und der Günther Mayle, die ihre Betriebe links und rechts neben meinem haben (Die Adressen lauten Geldchaussee 11 bzw. 15), nehmen zum Beispiel auch 8,- €. Der Klaus sogar 8,50 €. Im Übrigen war es so, dass durch das Fahrzeug der Klägerin der letzte Platz auf meinem Abstellplatz besetzt war, so dass ich andere Fahrzeuge an meine Kollegen vermitteln musste. Wenn das Fahrzeug der Klägerin dort nicht gestanden hätte, hätte ich den Platz ja auch an andere für € 8,- pro Tag geben können.

Die Angaben in der Klagschrift sind, insbesondere was die Angaben zu dem Schreiben vom 18.07.2016 (das mir noch am 18.07.2016 zugeing) angeht, zutreffend. Auch was die Darstellung der Übersendung der Rechnungen angeht. Diese habe ich ihnen in Kopie noch einmal mitgebracht (beigefügt als Anlagen 2 bis 5). Die Hinterlegung des Geldes durch die Klägerin war für mich kein Anlass, das Fahrzeug herauszugeben. Dies zumal ich ja bis zum heutigen Tage Anspruch auf die Standgebühr habe und die hinterlegte Summe dafür gar nicht ausreicht. Sie entspricht nämlich dem Wert des Fahrzeugs und liegt damit unter der Summe, die an Stand- und Abschleppkosten bis heute aufgelaufen ist.“

Abschließend überreichte die Mandantin noch ein Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Mitte vom 01.11.2016 (beigefügt als Anlage 6), das in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien ergangen ist.

---

Sie möchte wissen, wie in dieser Sache sinnvoller Weise zu verfahren ist. Ihr wurde versprochen, die Sache kurzfristig zu begutachten und sich in einer Woche zur selben Zeit hierzu dann erneut zu besprechen.

2.WV: 2 Tage

Jürgens

---

## Anlage 1

Gustav Käfler, Rechtsanwalt

Hamburg,

13.12.2016

Amtsgericht Hamburg

Von-Loisler-Platz 2

20000 Hamburg

### Klage

der Frau Pia Paul, Sackstr. 3, 20001 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Käfler, Hamburg

gegen

Frau Regine Kiesow e. Kffr., Geldchaussee 13, 20354 Hamburg

- Beklagte -

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich hiermit Klage und werden in der mündlichen Verhandlung beantragen:

Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, an die Beklagte täglich ein Standgeld in Höhe von 8,00 € für das Abstellen des Pkws mit dem amtlichen Kennzeichen HH - SP 101 vom 19.07.2016 bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu zahlen.

### Begründung:

Die Klägerin wurde am 04.05.2016 mit einem ihrer Schwester Sabine Paul gehörigen Fiat Panda mit dem amtlichen Kennzeichen HH - SP 101 in Hamburg in einen Unfall verwickelt, bei dem das Fahrzeug so schwer beschädigt wurde, dass es nicht mehr

---

fahrbereit war. Die Beklagte, die ein Abschleppunternehmen betreibt, schleppte das Fahrzeug auf ihren Stellplatz und stellte es dort ab.

Hinsichtlich des Unfalls der Klägerin war zunächst die Haftungslage unklar, weil der Unfallgegner sich sofort unerlaubt entfernt hatte. Aus diesem Grunde wurde das Fahrzeug der Sabine Paul mehrfach von unterschiedlicher Seite auf dem Gelände der Beklagten, unter anderem auch von behördlich bestellten Gutachtern, untersucht, was dazu führte, dass das Fahrzeug dort letztlich einen längeren Zeitraum als üblich abgestellt war.

Als diese Untersuchungen abgeschlossen waren, wollte die Klägerin den Pkw am 04.07.2016 abholen. Die Beklagte sagte, die Klägerin könne den Wagen umgehend mitnehmen, wenn sie zuvor 120,00 € Abschleppkosten und 496,00 € Standgeld zahle. In diesem Zuge legte sie die von ihr sofort ausgedruckte Rechnung über 616,00 € auf den Tisch und den Fahrzeugschlüssel der Klägerin darauf.

Die Klägerin wies die Beklagte umgehend darauf hin, dass sie auf die Bezahlung dieses Betrages überhaupt keinen Anspruch habe, denn schließlich sei zwischen ihnen überhaupt kein Vertrag zustande gekommen. Allenfalls hat der Polizist einen Auftrag im Namen der Freien und Hansestadt Hamburg erteilt. Zudem seien die für das Abstellen in Rechnung gestellten Kosten völlig überzogen.

Die Beklagte weigerte sich gleichwohl das Fahrzeug herauszugeben. Die Klägerin musste daher unverrichteter Dinge abziehen. Sie beriet sich sodann hierzu mit dem Unterzeichner und hinterlegte auf dessen Anraten zur Abwendung aller Gegenrechte der Beklagten einen Betrag von 700,- € als Sicherheit beim Amtsgericht Hamburg und bezeichnete die Beklagte als möglichen Empfangsberechtigten bzw. als mögliche Empfangsberechtigte.

**Beweis:                    Beziehung der Hinterlegungsakte AG Hamburg  
2 HL 243/16**

Der Wert von 700,- € entspricht dem Fahrzeugwert im gegenwärtigen, noch unreparierten Zustand.

---

**Beweis: Kopie des  
Gutachtens des polizeilichen Sachverständigen Klaus**

**Semmering, als Anlage K1**

Die Klägerin informierte die Beklagte über die Hinterlegung mit Schreiben vom 18.07.2016. Dieses Schreiben enthielt zudem die erneute und ausdrückliche Aufforderung, das Fahrzeug nunmehr sofort herauszugeben. Dem Schreiben waren jeweils eine Kopie des Hinterlegungsantrags, der Hinterlegungsanordnung und der Einzahlungsquittung der Gerichtszahlstelle über die Einzahlung der Sicherheit beigelegt.

**Beweis: Kopie des  
Schreibens vom 18.07.2016, als Anlage K2**

Die Beklagte reagierte hierauf, indem sie der Klägerin unter dem 21.07.2016 eine Abrechnung über erneut angefallenes Standgeld, diesmal für den Zeitraum vom 05.07. bis zum 21.07.2016, übermittelte. Die Rechnung wies einen Betrag von 136,- € aus. Unter dem 31.10.2016 übermittelte der Klägerin eine weitere Rechnung über Standgeld über 816,- € (für den Zeitraum 22.7. bis 31.10.) und schließlich unter dem 12.12.2016 noch eine weitere Rechnung über Standgeld in Höhe von 336,- €.

Nach allem muss die Klägerin die Übersendung weiterer Rechnungen besorgen. Nachdem nun in der Summe bereits nicht unerhebliche Beträge aufgelaufen sind, die auch den Fahrzeugwert schon übersteigen, und die Beklagte keinerlei Anstalten macht, ihrerseits den von ihr geltend gemachten Betrag klageweise geltend zu machen, und sich so auch klären würde, ob ihr ein solcher Anspruch überhaupt zusteht, ist es nun an der Klägerin, die insoweit bestehenden Ungewissheiten gerichtlich auszuräumen, um sich entsprechend verhalten zu können.

Mit dieser Klage verfolgt die Klägerin zunächst einmal das Ziel, feststellen zu lassen, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, von der Klägerin Standgeld für die Zeit ab dem 19.07.2016 zu fordern. Die Klage ist auch begründet, denn der Beklagten stehen jedenfalls seit dem 19.07.2016 keinerlei Ansprüche auf Zahlung



---

anbei übersende ich Ihnen die Rechnung über folgende Positionen:

1.) Abschleppgebühren , PKW HH SP 101, Unfall v. 04.05.2016

€ 120,-

2.) Standgebühren für die Zeit vom 4.5.2016 bis zum 04.07.2016,

62 Tage á 8,- € pro Tag

€

496,-

**Gesamtbetrag**

---

---

---

---

---

**€ 616,-**

(Der Betrag enthält 19% Ust. = € 98,35)

Der Betrag ist wie folgt zahlbar: Sofort und ohne Abzug

Regine Kiesow

**Anlage 3**

Regine Kiesow e.Kffr.

Schrottplatzbetrieb  
Abschleppunternehmen

und

Geldchausee 13

20354 Hamburg

21.07.2016

Frau

Pia Paul

---

Sackstr. 3  
20001 Hamburg

**R E C H N U N G**

Sehr geehrte Frau Paul,

anbei übersende ich Ihnen die Rechnung über folgende Positionen:

Standgebühren für die Zeit vom 05.07.2016 bis zum 21.07.2016,  
17 Tage á 8,- € pro Tag

136,-

€

**Gesamtbetrag**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**€ 136,-**

(Der Betrag enthält 19% Ust. = € 21,71)

Der Betrag ist wie folgt zahlbar: Sofort und ohne Abzug

Regine Kiesow





---

Sehr geehrte Frau Paul,

anbei übersende ich Ihnen die Rechnung über folgende Positionen:

Standgebühren für die Zeit vom 01.11.2016 bis zum  
12.12.2016,

42 Tage á 8,- € pro Tag

336,-

€

**Gesamtbetrag**

---

---

---

---

---

**€ 336,-**

(Der Betrag enthält 19% Ust. = € 53,65)

Der Betrag ist wie folgt zahlbar: Sofort und ohne Abzug

Regine Kiesow

**Anlage 6**

**Amtsgericht Hamburg**

**Az.: 12 C 1998/16**

---

verkündet am 01.11.2016

**Im Namen des Volkes!**

**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

der Frau Pia Paul, Sackstr. 3, 20001 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Käfler, Hamburg

gegen

Frau Regine Kiesow e. Kffr., Geldchaussee 13, 20354 Hamburg

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Hamburg

auf die mündliche Verhandlung vom 01.11.2016

durch die Richterin Eichelheer

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Pkw Fiat Panda, mit dem amtlichen Kennzeichen HH-SP 101, Fahrgestell-Nr. F 23XYZ234CV432, Zug-um-Zug gegen Zahlung von 1.568,00 € an die Klägerin herauszugeben.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 60 % und die Beklagte 40%.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin und die Beklagte dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweils andere vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

---

## Tatbestand

Die Parteien streiten um die Herausgabe eines PKW. Die Klägerin erlitt am 04.05.2016 mit dem streitgegenständlichen PKW mit Fahrgestellnummer F 23XYZ234CV432 und dem gegenwärtigen amtlichen Kennzeichen HH-SP 101 einen Unfall, bei dem der PKW so beschädigt wurde, dass er fahrunfähig war. Die Beklagte schleppte den Pkw auf ihr Betriebsgelände und stellte ihn dort ab. Die Abholung des PKW verzögerte sich aufgrund verschiedener Gutachten, die zur Klärung der Haftungsfrage bzgl. des Unfalls vom 04.05.2016 erforderlich waren. Nachdem die Begutachtung abgeschlossen war und das Fahrzeug von polizeilicher Seite freigegeben war, wollte die Klägerin den Pkw am 04.07.2016 bei der Beklagten abholen. Die Beklagte machte Abschlepp- und Abstellkosten in Höhe von insgesamt 616,- € geltend. Weil die Klägerin nicht bereit war, diese zu bezahlen, verweigerte die Beklagte die Herausgabe des PKW.

Um gleichwohl eine Herausgabe des PKW zu erreichen, hinterlegte die Klägerin am 18.07.2016 einen Betrag von 700,- € beim Amtsgericht Hamburg und teilte dies der Beklagten unter Beifügung aller entsprechenden Bescheinigungen mit. Die Beklagte gab den PKW gleichwohl nicht heraus.

Die Klägerin behauptet, dass zwischen den Parteien schon keine vertragliche Vereinbarung zustande gekommen sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den PKW Pkw Fiat Panda, mit dem amtlichen Kennzeichen HH-SP 101, Fahrgestell-Nr. F 23XYZ234CV432 an sie herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf die folgenden, von ihr unstreitig der Klägerin wie folgt in Rechnung gestellten Gegenansprüche: Abschleppkosten in Höhe von 120,00 € und Standgeld für die Zeit vom 04.05. bis 04.07.2016 in Höhe von 496,00 € (gemäß Rechnung vom 04.07.2016), Standgeld für die Zeit vom 05.07. bis 21.07.2016 in Höhe

---

von 136,00 € (gemäß Rechnung vom 21.07.2016), Standgeld für die Zeit vom 22.07. bis 31.10.2016 in Höhe von 816,00 € (gemäß Rechnung vom 31.10.2016).

Das Gericht hat zu der Frage des Vertragsschlusses zwischen der Beklagten und der Klägerin Beweis erhoben durch Einvernahme des Zeugen POM Meyer. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist nur Zug um Zug gegen die von der Beklagten geltend gemachten Kosten begründet. Der Beklagten stehen die von ihr einredeweise geltend gemachten Ansprüche auf Zahlung des Abschleppgeldes und der Standgebühren zu, denn hierüber ist zwischen den Parteien ein Vertrag geschlossen worden. Dies steht nach den Bekundungen des als Zeugen vernommenen POM Meyer fest, der bestätigt hat, dass die Parteien sich fernmündlich über das Abschleppen und das Abstellen des Fahrzeugs zu einem Preis von 8,- € Standgebühr pro Tag geeinigt haben. Diesen noch nicht erfüllten Zahlungsanspruch hat die Beklagte hier einredeweise geltend gemacht, so dass sie den Pkw gemäß § 320 BGB nur gegen Erfüllung dieser Ansprüche – mithin gegen Zahlung von 1.568,00 € – herauszugeben hat.

Dem steht die Hinterlegung eines Geldbetrages von € 700,- nicht entgegen, denn weder kann das Zurückbehaltungsrecht des § 320 durch Sicherheitsleistung abgewendet werden, noch reichte dieser Betrag zur Sicherung hin.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Eichelheer

Richterin am Amtsgericht

---

Boy-Heinz Jürgens

Hamburg, 18.12.2016

Rechtsanwalt

Vfg.

1. Vermerk:

Ich habe heute die Akte 12 C 1998/16 des AG Hamburg eingesehen. Ausweislich des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 01.11.2016 hat der Zeuge POM Meyer das Folgende bekundet:

"Ich war der diensthabende Polizeimeister an dem besagten Tag und wurde von der Klägerin zum Unfallort gerufen. Ihr Fahrzeug war nicht mehr fahrbereit, so dass es abgeschleppt werden musste. Hierum bat mich die Klägerin auch ausdrücklich, weil ihre Schwester, der das Fahrzeug gehört, sehr daran hängen würde und es möglichst schnell wieder repariert werden sollte. Von meinem Peterwagen rief ich den Abschleppdienst der Beklagten an. Die Klägerin saß währenddessen neben mir. Ich klärte mit der Beklagten ab, dass der Pkw von dieser abgeschleppt und auf deren Stellplatz gebracht wird. Der Klägerin, die das Gespräch über die Freisprecheinrichtung des Peterwagens mit verfolgte, nickte zustimmend. Die Beklagte wandte sich dann an die Klägerin selbst und besprach mit ihr, dass die Standgebühr 8,- € pro Tag betrage und dass sie, die Klägerin, diese und die Abschleppkosten – unabhängig von der Schuldfrage beim Unfall – selbst zu tragen habe. Die Klägerin sagte: „Klar, ok!“.

Auf Nachfrage: „Nach meiner Erfahrung sind 120,00 € als Abschleppgebühr in Hamburg eher moderat, jedenfalls aber nicht unüblich. Das Gleiche gilt für die Höhe des Standgelds.“

---

Das Urteil vom 01.11.2016 trägt einen Rechtskraftvermerk.

2. WV: Sofort

Jürgens

**Vermerk für die Bearbeitung:**

1. Der Fall ist im Rahmen einer Relation zu begutachten. Das Gutachten soll Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des weiteren Vorgehens der Beklagten enthalten. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zur Beweislage zu erstellen. Das Gutachten soll einen zusammenfassenden Vorschlag enthalten.
2. Dem Gutachten ist eine Sachverhaltsschilderung voranzustellen, die den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO entspricht.
3. Es ist davon auszugehen, dass die Gutachten als Zeitwert des Fahrzeugs zutreffend einen Wert von 700,- € angeben.
4. Sind Anlagen nicht abgedruckt, so ist davon auszugehen, dass sie den im Text angegebenen Inhalt haben.
5. Empfiehlt der Bearbeiter Anträge an ein Gericht, so sind diese am Ende des Gutachtens auszuformulieren.
6. Begutachtungszeitpunkt ist der 20.12.2016.